

Vereine sind wichtig und vielfältig. Von sportlichen Aktivitäten über gemeinnützige, mildtätige Institutionen bis hin zu kulturellen Vereinigungen – das Gewand des Vereins gibt häufig den passenden und auch zweckmäßigen Rahmen dafür. Bedeutende Vereinigungen, wie z.B. politische Parteien, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände sowie andere große Verbände haben sich für den (nicht rechtsfähigen) Verein als Organisationsform entschieden. Vor allem ist der menschlich verbindende Aspekt die tragende Säule des Vereinslebens. Das bedarf einer gewissen – insbesondere auch rechtlichen – Ordnung, damit das Gebilde Verein überhaupt funktionsfähig und handlungsfähig ist. Über diese möchte die Broschüre informieren. Sie soll ein Leitfaden für diejenigen sein, die einen Verein gründen wollen, einen Beitritt erwägen, sich über die Rechte und Pflichten von Vereins- und Vorstandsmitgliedern informieren wollen oder die gesetzlichen Grundlagen des Vereinslebens kennen lernen möchte – ohne allerdings für sich in Anspruch zu nehmen, die Rechtslage umfassend darzustellen. Keine Berücksichtigung finden die Regeln des Steuerrechts (diese werden in einer gesonderten Broschüre behandelt), des Parteiengesetzes und des öffentlichen Vereinsrechts. Für Rechtsprobleme ersetzt die Schrift keinen anwaltlichem Rat. Immerhin

*aber gibt es inzwischen auch seitens des Vereins die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen ihre Vereinsmitglieder in beschränktem Umfang rechtlich zu beraten. Die Broschüre soll potenziellen Vereinsgründern Mut machen und sie motivieren, sich den rechtlichen Rahmen zu schaffen, um gemeinsame Ziele und Interessen zum Wohl der Vereinsmitglieder umzusetzen.*

## I. Verein und Vereinsregister – Begrifflichkeiten

Das private Vereinsrecht ist in §§ 21 bis 79 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geregelt, ohne dass dort eine Aussage über das Wesen des Vereins oder eine Begriffsdefinition gegeben ist. Nach der Rechtsprechung ist ein Verein ein **freiwilliger, auf gewisse Dauer angelegter, körperschaftlich organisierter und vom Wechsel seiner Mitglieder unabhängiger Zusammenschluss einer größeren Anzahl von Personen unter einem Gesamtnamen (Vereinsnamen), die ein gemeinsames Ziel verfolgen.**

Begriff

Der Verein hat einen Vorstand als Organ, führt einen Namen und äußert seinen Willen grundsätzlich durch Beschlussfassung seiner Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Ein Wechsel im Mitgliederbestand kann grundsätzlich stattfinden. Das Gesetz verlangt aber eine satzungsmäßige Regelung für den Ein- und Austritt der Mitglieder. Die Vorschriften des BGB bilden die Grundlage für den rechtsfähigen wie auch den nicht rechtsfähigen Verein. Zu unterscheiden sind die sogenannten Idealvereine (§ 21 BGB) von den Vereinen mit wirtschaftlicher Zweckrichtung (§ 22 BGB).

Funktionsfähigkeit

Arten des Vereins

### 1. Idealverein

Ist der Vereinszweck nicht auf einen wirtschaftlichen Erfolg, sondern auf die **Verfolgung gemeinnütziger Ziele** gerichtet, handelt es sich um einen Idealverein. Er wird in das Vereinsregister eingetragen. Dadurch erhält er den Status einer rechtsfähigen

Begriff